

Wasserwehrsatzung der Stadt Teuchern

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 8 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Teuchern richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Teuchern nach den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Teuchern trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Zu den Aufgaben der Wasserwehr gehören insbesondere:
 1. Wachdienst:
 - a) Beobachtung der Wasserführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie deren Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Dämme, Ufermauern und dergleichen)
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen und dergleichen)
 2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
 - b) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - c) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Dämmen, Aufkantung und Verstärkung,
 - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordnete Räumung gefährdeter Gebäude,

e) bei der Sicherung von Brücken,

f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzmaterialien der Stadt Teuchern.

(3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarmplan und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

2. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort,
4. die Art der Alarmierung,
5. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung,

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Stadt Teuchern obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 4 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr Auswählen:
 1. die zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Teuchern,
 3. Freiwillige Bürger, die ihren Wohnsitz in der Stadt Teuchern haben.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Bestellung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt zurückerstattet. Selbstständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 11,00 Euro ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt in Verbindung mit § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und der zurzeit geltenden Änderung beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 und der zur Zeit geltenden Fassung, ist der Bürgermeister.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teuchern, den 30.11.2017


Puschendorf
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk der Wasserbehörde

Mit Bescheid vom 17.11.2017 unter dem Aktenzeichen 6647/70.3.1 erteilte der Burgenlandkreis, Untere Wasserbehörde, die Genehmigung zum Erlass der Wasserwehrsatzung der Stadt Teuchern.

	Beschlussdatum	Datum der Unterzeichnung	Datum der Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
Satzung					
1. Änderungssatzung					
2. Änderungssatzung					